

Satzung

der

**Schützengesellschaft
Giengen / Brenz 1830 e. V.**



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Erwerb einer Mitgliedschaft
- § 5 Verlust einer Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Ordentliche Hauptversammlung
- § 10 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahlen
- § 14 Ordnungen des Vereins
- § 15 Abteilungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Gültigkeit der Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Schützengesellschaft
Giengen / Brenz 1830 e. V.**

Er ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Heidenheim / Brenz
unter der Nr. -119- eingetragen und
hat seinen Sitz in Giengen / Brenz

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Leistungen der Vereinsmitglieder durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der Förderung talentierter Schützen und der Jugend durch Schulung, Training und Wettkämpfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und dessen Fach-Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
7. Der Verein ist (auf freiwilliger Basis seiner Mitglieder) Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V. Die hieraus entstehenden Beiträge hat jedes Mitglied selbst zu tragen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) Mitgliedern unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitgliedern

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

2. Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie können in Jugendabteilungen zusammengefasst werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Hauptausschuss bestätigt wird.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ebenso wird jedem Mitglied die aktuell gültige Satzung zur Verfügung gestellt.
5. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich bis zum 15.11. zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach

Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt ist.

- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört; sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für den Schießsport erlassen wurden.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
4. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3b und 3c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber dem Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

1. Alle Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, sie sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (Ehrenmitglieder).
In besonderen Fällen (Wehrdienst o. ä.) können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses vorübergehend, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen müssen von der Hauptversammlung

beschlossen und projektbezogen behandelt werden. Der Beschluss gilt immer nur für 1 Jahr.

3. Neueintretende Mitglieder zahlen den Beitrag nur anteilmäßig, beginnend mit dem Quartal, in dem der Beitritt vom Hauptausschuss bestätigt wird.
4. Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig, und werden in der Regel vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Teilnahme und Benutzung erfolgen zu den Bedingungen des Vereins und seiner Abteilungen.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württ. Schützenverbandes, des WLSB und dessen Mitgliederverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
4. Die Mitglieder sollen die angeordneten Arbeitsdienste im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten leisten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss

c) der Vorstand

§9

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch Anzeige im örtlichen Amtsblatt, durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen oder durch einfachen Brief. Bei der Einladung muss eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden; sie muss die Tagesordnung beinhalten.
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Sportleiters, des Schatzmeisters sowie des Jugendleiters
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Schatzmeisters.
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses.
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschussbeschlüsse des Hauptausschusses.
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste

Geschäftsjahr

- i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein, und zwar in schriftlicher Form.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
 - c) Ausschluss eines Mitglieds
 - d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird der nachfolgenden Hauptversammlung zur Kenntnisnahme in Kurzfassung vorgetragen.

§10

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung nach § 9.

§11

Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (siehe §12)
 - b) der Ressortleiter Gewehr, der Ressortleiter Pistole, der stellvertretende Schatzmeister, der stellvertretende Jugendleiter, der Ressortleiter Scheiben und Munition, die Wirtschaftsführer 1 und 2, der Ressortleiter Medien, der Ressortleiter Waffenrecht sowie die Beisitzer 1 und 2.
 - c) Entsprechend den jeweiligen Belangen können von der Hauptversammlung weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a) Erstellung eines Haushaltsplanes
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Entzug der Mitgliedschaft
 - d) Vergabe bzw. Bestellung der Schießhausbewirtschaftung
 - e) Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - i) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses

- j) Ehrungen
 - k) die Aufgabenübernahme von Sonderausschüssen bis zu deren Bestellung
3. Bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
(1. Schützenmeister, gleichzeitig Sportleiter des Vereins)
 - c) dem 2. Schützenmeister (technische Verwaltung des Vereins)
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende (Pos. 1a und 1b) sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Einzelvertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden (1. Schützenmeister) ist auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden (Oberschützenmeister) beschränkt.

2. Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach 1c bis 1f aus, so kann diese Position durch ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten,

insbesondere obliegt ihm die Überwachung der allseitigen Beachtung der Satzung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes gilt § 11, Ziffer 3 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in der Regel für eine Amtszeit von 2 Jahren. In jedem Jahr wird eine Wahlgruppe gewählt.

Wahlgruppe 1:

Vorsitzender (Oberschützenmeister)
2. Schützenmeister
Schatzmeister
stellvertretender Jugendleiter
Ressortleiter Gewehr
Ressortleiter Scheiben und Munition
Ressortleiter Medien
Wirtschaftsführer 1
Beisitzer 1
Kassenprüfer 1

Wahlgruppe 2:

stellvertretender Vorsitzender (1. Schützenmeister)
Schriftführer
stellvertretender Schatzmeister
Jugendleiter
Ressortleiter Pistole
Ressortleiter Waffenrecht

Wirtschaftsführer 2
Beisitzer 2
Kassenprüfer 2

2. Die Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim durch Wahlzettel.

§14

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein verbindliche Regeln aufstellen (Geschäftsbedingungen, Haus-, Jugend-, Finanz-, Rechts-, Ehrenordnung usw.). Diese Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen. Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.

§ 15

Abteilungen

Der Verein ist nicht in Abteilungen untergliedert und übt seine Tätigkeiten gesamtheitlich entsprechend §2 dieser Satzung aus.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Giengen / Brenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§17

Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Hauptversammlung der Schützengesellschaft Giengen / Brenz, am 03.06.2022. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 12.01.2023 in Kraft.

Schützengesellschaft Giengen / Brenz 1830 e. V.